

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 04.05.2018 mit Wirkung vom 01.08.2018

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 26. April 2018 folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Alsfeld:

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Alsfeld als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Stadt Alsfeld bietet in ihren Tageseinrichtungen für Kinder an:

- Krippen-Gruppen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Kindergarten-Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Schulpflicht
- altersgemischte Gruppen für Kinder vom vollendeten 1. bzw. 2. Lebensjahr (je nach Einrichtung) an bis zur Schulpflicht.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gem. §26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird unterstützt und ergänzt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist, insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem pädagogischen Kindertagesstätten-Konzept. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Alsfeld ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. bzw. 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht offen.

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Alsfeld auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht. Ansprüche nach SGB VIII und HKJGB bleiben hiervon unberührt.

(3) Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen oder alternativ freie Plätze in anderen Kindertagesstätten im Stadtgebiet angeboten werden.

(4) Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

- Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, des Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird.

- Kinder von Alleinerziehenden

- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen.

Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.

(5) Kinder anderer Wohnortgemeinden können aufgenommen werden, wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung noch nicht erreicht ist.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind je nach Einrichtung an Werktagen montags bis freitags von 7.01 Uhr bis 16.00/18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

(2) Die Öffnungszeiten der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden vom Magistrat festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu 3 Wochen in den Sommerferien, bis zu 1 Woche

während der gesetzlich festgelegten Osterferien und Herbstferien sowie vor und zwischen Feiertagen geschlossen werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.

(4) Wenn die Fachkräfte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogischen Konzeptionsfortschreibungen, Personalversammlungen oder Betriebsausflügen usw. teilnehmen, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt, wenn die Kindertagesstätten während eines organisatorischen Arbeitskampfes bestreikt werden.

(5) Fallen in einer Kindertagesstätte mehrere Betreuungskräfte krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich oder ist aus anderen unvorhersehbaren Gründen, die nach dem HKJGB geforderte Anzahl der Aufsichtspersonen nicht mehr gewährleistet, können entweder einzelne Gruppen oder die gesamte Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.

(6) Auch aus Gründen höherer Gewalt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden.

(7) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen; es gibt keinen Rückerstattungsanspruch.

(8) Bekanntgaben erfolgen durch Mitteilungen an die Eltern.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Alsfeld und den/dem Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt.

(2) Die Anmeldung der Kinder hat schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung für Kinder zu erfolgen. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.

(3) Allein die Antragstellung/Voranmeldung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

(4) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Daher muss jedes Kind vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und einer Bescheinigung über den Impfstatus sowie einer Impfberatung gemäß der Ständigen Impfkommision (STIKO) bei der Aufnahme nachzuweisen ist und nicht älter als 6 Wochen sein darf und für dessen Kosten die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten aufzukommen haben.

(5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung sowie die pädagogische Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder an.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

(7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem

individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(8) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt jeweils am 1. eines Monats.

(9) Ohne Aufnahmegespräch kann die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder verweigert werden.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Mit Anerkennung der Satzung gehen die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten eine Erziehungs- und Bildungs Kooperation mit den Fachkräften der Kindertagesstätte und dem Träger ein.

(2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 9.00 Uhr, sowie der Witterung entsprechend gekleidet, eintreffen.

(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 9.00 Uhr der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das Personal der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Sollen Kinder die Tageseinrichtung verlassen und den Heimweg allein bewältigen, so bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung sowie deren Zustimmung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Kinder außerhalb der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten zu beaufsichtigen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt (Ausnahmen regelt das Infektionsschutzgesetz).

(6) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein, Fieber und/oder sonstigen krankheitsbedingten Beeinträchtigungen dürfen die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder nach vollständiger Genesung besuchen.

(7) Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Verlauf eines Betreuungstages erkranken, werden durch das Personal der Tageseinrichtung für Kinder informiert und sind für die umgehende Abholung ihres Kindes verantwortlich.

(8) Eine Medikamentenverabreichung durch das Personal der Tageseinrichtung für Kinder ist nur in Notfällen oder bei chronisch bedingten Erkrankungen aufgrund schriftlicher Vollmacht und nach ärztlicher Anweisung zulässig. Diese wird nur vorgenommen, wenn es für das Kind lebensnotwendig und unerlässlich angezeigt ist.

(9) Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte sind verpflichtet einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf bei Anmeldung bekannt zu geben. Sobald ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und dadurch ein Mehrbedarf an Fachkraftstunden erfolgte, kann eine Abmeldung nur zum Ablauf des Förderzeitraums erfolgen.

(10) Jede Änderung des Namens, der Adresse, der Telefonnummer, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss von den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Stadt Alsfeld keine Haftung.

§ 7

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder - bei Bedarf - Gelegenheit zur Aussprache. Um eine rechtzeitige Terminvereinbarung wird gebeten.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt (§ 34 Abs.6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes) und bei Bedarf die Fachabteilung der Stadtverwaltung zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9

Versicherung

(1) Die Stadt Alsfeld versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Für etwaige Personenschäden durch Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder einschließlich Bustransport wird von den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei dem Träger der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder werden die enthaltenen Pflichten grob verletzt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Tageseinrichtung für Kinder. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können die durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten.

(6) Sollten Kinder, die eine Kostenübernahme vom Vogelsbergkreis für Betreuungsgebühren erhalten, ohne Entschuldigung und länger als zwei Wochen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen, so wird der Vogelsbergkreis von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hierüber informiert.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Alsfeld, den 04. Mai 2018

MAGISTRAT DER STADT ALSFELD

Stephan Paule
Bürgermeister